



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XII. Der Reichs-Stände verschiedene Meynungen über diesen Punct:
Bedencken, warum auch die Status Non Deputati zu dem
Friedens-Congress cum Voto zu admittiren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645. wesenden Gesandten Meynung sich aus-
Junius. baten, und zu dem Ende, den vierdten
Punct, des vorhersehenden Memorials,

ihnen schriftlich zu stellen. Diesen Vortrag
nahmen die 3. Gesandten zur Überlegung
an.

1645.
Junius.

§. XII.

Der Reichs-
Stände ver-
schiedne Mey-
nungen über
diesen Punct.

Die Reichs-Stände waren aber selbst
unter einander nicht einerley Meynung
über diesen Punct. Dann diejenigen Sta-
tus, welche nicht unter der Zahl der
Ordentlichen *Deputatorum Imperii*, be-
griffen waren, sahen den vorgeschlagenen
ersten modum *Deputationis Ordinariae*,
als eine gefährliche Sache an, und gaben
deutlich zu verstehen, daß hierdurch, von
Kayserslicher und zum theil Catholischer
Seite nur gesucht würde, sie per indi-
rectum, von ihrem Jure Suffragii aus-
zuschließen, und ihre Vota zu eludiren,
welcher Meynung auch die Chur-Bran-

denburgischen beypflichteten, ob schon die
Chur-Bayerische und Chur-Cölnische
Abgesandten behaupteten, daß nicht nur
die Ordinarii Deputati bey dieser Hand-
lung, das ganze Reich repräsentiren,
sondern, daß auch die Churfürstliche Ab-
gesandten, ohngeachtet Chur-Sachsen und
Trier abwesend wären, neben den an-
wesenden Deputatis, gar wohl haubtsäch-
lich handeln und schließen könnten. Was
aber hingegen vor wichtige Gründe, wider
die Ordinari-Deputation angeführet
wurden, solches erhellet aus nachstehen-
dem Bedencken:

Bedencken,
warum auch
die Status
Non Deputa-
ti zu dem
Friedens-
Congress
cum Voto zu
admittiren.

Daß die Herrn Deputati diese allgemeine Friedens-Tractaten allein, exclusis
Statibus Non Deputatis, deliberiren und abschließen sollen, läuft nicht allein wider
des Reichs Herkommen, sondern auch der Fürsten und Stände Hoheit und wohlher-
gebrachte Libertät, indem in Reichs-fundamental-Satzungen genugsam, und son-
derlich zu befinden, zu was Ende dergleichen Deputations-Tage, auch in was Sa-
chen und Fällen dieselbe angesehen, und wie weit die gesamte Reichs-Stände darzu
eingewilliget, welches aber ansezo & tali modo circa plurimorum consensum
allzuweit, auch so gar extendiret werden will, gleichsam die D. D. Deputati absolu-
tam potestatem hätten, solche Conclusa zu machen, darauf omnium & singulorum
Stand und zeitliche Wohlfahrt beruhet, und also der weniger den größern Theil verbind-
lich machen wolte und könnte, dannenhero denenselben sich durch sonderbare Vollmacht
von den Non Deputatis zu legitimiren obliegen würde. So ist auch aller Vernunft
und den Rechten gemäß, ut, quæ omnes tangant, ab omnibus expediantur,
und daß um soviel destomehr, dieweil & Non Deputati Fürsten und Stände, ja so
völl, oder voll mehr als die Deputati, nun so viele Jahr, continuirliche und un-
erträgliche Krieges-Contributiones mit höchsten, sowohl ihres selbst eigenen Stan-
des, als Land und Leuten Schaden, Verderben und ruin bißhero getragen, und wei-
ter noch ausstehen und abstaten müssen. Woraus auch diese hoch præjudicirliche
und bey der postreität unverantwortliche Consequenz folgen würde, daß derge-
stalt die Reichs-Tage, inskünftig leichtlich gar abgethan, und alle Sachen den De-
putirten untergeben werden könnten. Insonderheit aber und in specie ist es dem
jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abschiede schnurstracks zuwider, darinnen durch
einen allgemeinen Reichs-Schluß den Deputirten ein Ziel gesteket und inhibiret
worden, sich dergleichen allgemeinen und das ganze Römische Reich concernirende
Handlungen nicht anzumassen. Nicht weniger würden solcher Gestalt und durch dies
se translation, da sonderlichen auch die Deputati allein den Friedens-Tractaten
beywohnen solten, die übrige Fürsten und Stände, welche doch ein mehrers, als
eben die Deputirte dabey zu verkiehren, gleichsam præteriret, und müssen nur den
andern ihren Mitt-Ständen in die Hände sehen, und ihren gangen Staat nolentes
volentes heingeben, interim auch dero selbst zu diesen Friedens-Tractaten abge-
ordnete Gesandten, mit vergeblichen obvoll schweren Unkosten, Dero Herren Prin-
cipalen zu Schimpff und Spott allda sitzen, und expectando, quid D. D. Deputatis illis communicare placuerit, wenig verrichten, welches dann nicht zu Auf-
richtung

1645.
Junius.

richtung guten Vertrauens, sondern vielmehr zu weitem allerhand diffidentien und Widerwärtigkeiten Ursach geben könnte, dannhero auch die ausländische Cronen weder mit Kayserlicher Majestät noch etlichen Ständen allein, sondern mit cooperation und consultation der gesamten Reichs-Stände zu tractiren begehren.

1645.
Junius.

§. XIII.

Ausführliche
Bedencken ei-
niger Reichs-
Ständlichen
Gesandten über
das Jus
Suffragii und
den Modum
Consultatio-
nis.

Über diesen wichtigen Punct wurden nun von den anwesenden Gesandten ausführliche Bedencken, N. I. II. III. & IV. gestellt, und zu deren Verfertigung insonderheit der Braunschweig-Lüneburgische, Costnische, Württembergische und Nürnbergische Gesandte, von den übrigen, erz-

suchet, aus deren Particular-Consiliis hernach ein gemeinsames Bedencken, N. V. von LAMPADIO und OEHLHAFEN, verfertigt und den Kayserlichen Gesandten übergeben wurde. Sämtlich waren sie in dieser Form abgefasset:

N. I.

N. I.
Lampadii
Project super
Statuum Jure
Suffragii, &
Modo delibe-
randi.

Nachdem die Römische Kayserliche Majestät Unser allergnädigster Kayser und Herr sich allergnädigst erkläret, auch durch Dero fürtreffliche Herren Abgesandten Andeutung thun lassen, daß sie gar nicht gemeynet, Fürsten und Stände des Reichs bey diesen angestellten Friedens-Tractaten, ihr gebührendes Jus Suffragii zu entziehen, und aber der anwesenden Fürsten und Stände Abgesandten nicht ersehen können, wie sie bey der Ordinari-Deputation ihr Jus Suffragii exerciren und üben mögen; so haben sie ihr Gutachten und Erinnerung eröffnen wollen, guter Hoffnung, wie dieselbe aus gutem Herzen hergeflossen, also werden sie auch nicht ungleich vermercket werden.

Die Deputa-
tio Ordinaria
finde bey die-
sen Tractaten
auf keine Wei-
se statt, wo an-
ders den
Ständen ihre
Jura sollten
salva bleiben.

Sollten nun die anwesende sämtliche Abgesandten in Consilio Deputatorum ihre Vota führen, so wäre doch die forma Ordinariae Deputationis dadurch allerdings aufgehoben, sollten sie aber ausserhalb des Collegii Deputatorum ihr Gutachten und Votum eröffnen, so würde solches, nach Anweisung des Herkommens im Reich, entweder durch 3. Collegia oder Circulariter geschehen müssen; darzu dann die Ordinarii Deputati in alle Wege gehören, und ihre Suffragia nicht weniger als andere Stände suo loco & ordine führen mögen. Daß aber, Deputantibus ipsismet presentibus, die Ordinarii Deputati einen absonderlichen Senatam haben, und ceteris exclusis einiges Conclufum machen sollten, ist im Reich unerhört; andere Stände könnten auch nicht einräumen, viel weniger verstatten, daß die Ordinarii Deputati in Collegio Deputatorum dasjenige einiger massen ändern sollten, was entweder Collegialiter oder Circulariter von andern anwesenden Ständen geschlossen worden. Es kan auch männiglich leichtsam ersehen, wie schwehr es mit der Ordinari Deputation würde hernacher gehen, wann die Ordinarii Deputati eines oder andern Orts sich sämtlich aufhalten sollten, zumahl daher nothwendig erfolgen würde, daß entweder zu Münster oder Dsnabrück die Tractaten inmittelst ruhen, und also der liebe Friede merklich verzögert werden müste.

Dahero sey
ein anderer
Modus agen-
di zu wehlen.
1) Was Col-
legialiter,
vel Circula-
riter geschlo-
sen, den Kay-
serl. und Kö-
niglichen zu
eröffnen.

Die weil aber die anwesende Abgesandte der nicht deputirten Stände, salvis Suffragiis suis, keinen füglichem Modum agendi zu difficultiren gemeynt: so können sie geschehen lassen, 1) daß die allhier anwesende Abgesandten der Deputirten Stände, den Herrn Kayserlichen oder Königlichlichen Abgesandten dasjenige überbringen, was mit Zugiehung der Deputatorum entweder Collegialiter oder Circulariter geschlossen worden: Inmassen denn zu angezeigtem Ende, die anwesende Churfürstliche Maynische und Brandenburgische Abgesandten, aus dem Fürsten-Rath der Costnisch- und Braunschweig-Lüneburgische Abgesandten, dann wegen der Reichs-Städte der Nürnbergische Abgesandter vorgeschlagen worden: Salvo tamen in omnibus ceterorum Deputatorum Juribus.